

## Allgemeine Einkaufsbedingungen BCC Business Communication Company GmbH

Seite 1 von 4  
Stand: 01.03.2010  
Version: 2.1

### 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie deren Mischformen zwischen der BCC GmbH als Besteller (B) und dem Lieferer/Leistenden (L/L), die Kaufleute im Sinne des Gesetzes zur Regelung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sind. Diese Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Vereinbarungen zwischen B und L/L. Sie gelten nicht für Bauleistungen und Leistungen, für die wir die Verdingungsordnung für Bauleistungen bzw. die Verdingungsordnung für Leistungen vereinbaren.

1.2 Diesen AEB entgegenstehenden Bedingungen des L/L gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Von den AEB abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des L/L sind für B insofern nur dann verbindlich, als er dazu in schriftlicher Form seine Zustimmung erklärt hat.

1.3 Hat der B den L/L über den Verwendungszweck der in Auftrag gegebenen Lieferung/Leistung informiert, oder ist der Verwendungszweck für den L/L auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der L/L verpflichtet den B unverzüglich zu informieren falls die Lieferung/ Leistung nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

1.4 Die Weitergabe von Aufträgen durch den L/L an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des B unzulässig und berechtigt diesen, den Auftrag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

### 2 Bestellung und Vertragsabschluss

2.1 Verträge zwischen dem B und dem L/L hinsichtlich einer Lieferung/Leistung kommen durch übereinstimmende Willenserklärungen beider Seiten zustande, die mindestens Gegenstand, Leistungstermin und Preis/Preisstellung umfassen muss, und zwar:

- durch schriftlichen Auftrag des B innerhalb der Bindefrist, wenn ein schriftliches Angebot des L/L beim B vorliegt, oder
- durch fristgemäße Auftragsbestätigung des L/L, wenn ein schriftlicher Auftrag des B beim L/L vorliegt, oder
- durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Dokuments mit Vertragscharakter.

2.2 Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Aufträge Änderungen oder Ergänzungen bereits erteilter Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie durch den B in schriftlicher Form bestätigt werden.

2.3 Mittels Fax erteilte Aufträge gelten nur solange als verbindlich bis sie durch schriftlichen Originalauftrag ersetzt werden.

2.4 Die in den Aufträgen beigelegten Auftragsbestätigungen sind durch den L/L innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Auftragsbestätigung zu unterzeichnen und an den B zurückzusenden. Anderenfalls ist der B berechtigt, den Auftrag kostenfrei zu widerrufen, es sei denn, die Lieferung/Leistung wurde innerhalb dieser Frist bereits ausgeführt.

### 3 Liefertermin, Verzug, Vertragsstrafe

3.1 Der vertraglich vereinbarte Termin für die Lieferung/Leistung ist verbindlich. Die Lieferung/Leistung gilt als termingerecht erbracht

- bei Lieferung/Leistung ohne Montage und/oder Inbetriebnahme beim B, wenn diese rechtzeitig an der vereinbarten Versandanschrift eintrifft,
- bei Lieferung/Leistung mit Montage und/oder Inbetriebnahme beim B bei deren rechtzeitigen Abnahme durch den B.

3.2 Sofern L/L erkennen kann, dass die Einhaltung vereinbarter Termine gefährdet ist, hat er dies unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe dem B unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht des B, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

3.3 Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Termine für die Lieferung/Leistung kommt L/L in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf. Kommt L/L mit der Lieferung/Leistung in Verzug, so kann B von L/L eine Vertragsstrafe verlangen, die für jeden Werktag der Terminüberschreitung 0,2 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 7,5 % des Auftragswertes beträgt. Die Abrechnungssumme wird ermittelt unter Einbezug von Nachlässen, aber ohne Skonti. Die Vertragsstrafe braucht nicht bei der Abnahme vorbehalten zu werden. Sie kann auch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden. Das Recht des B, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz aus anderen Gründen zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

### 4 Preis/Preisstellung

4.1 Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer und gelten, falls nichts anderes vereinbart wurde, netto ab Sitz des L/L, d.h. ohne Verpackung, Transport und Transportversicherung. Die Kosten für Verpackung und Transport zum Ort des Gefahrenübergangs werden durch den L/L verauslagt und dem B gemeinsam zusammen mit der Lieferung/Leistung, jedoch als gesonderte Position, in Rechnung gestellt.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen BCC Business Communication Company GmbH

Seite 2 von 4  
Stand: 01.03.2010  
Version: 2.1

4.2 Sind weder im Angebot noch im Auftrag oder der Auftragsbestätigung Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Listenpreise des L/L unter Berücksichtigung bestehender Rabattvereinbarungen zwischen den Partnern.

### 5 Abnahme

5.1 Die Abnahme von Serienerzeugnissen und Kleinteilen durch B erfolgt vorbehaltlich der Kontrolle hinsichtlich deren Güte, Beschaffenheit und Vollständigkeit unmittelbar nach Übernahme vom letzten Frachtführer. Beanstandungen wegen Mängel, wegen Mehr-, Minder- oder Anderslieferungen kann B innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Wareneingang gegenüber L/L geltend machen. Dem B wegen Mängeln oder Fehlern sowie Minderlieferungen zustehende Rechte werden davon nicht berührt.

5.2 Die Abnahmebedingungen kundenspezifischer Lieferungen und Leistungen, insbesondere bei Montage- und Inbetriebnahmeleistungen, sind in deren Verträgen zu vereinbaren. Bei Vorabnahmen am Sitz des L/L ist die Abnahmebereitschaft dem B spätestens zwei Wochen vorab schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für eventuell vereinbarte Zwischenabnahmen.

5.3 Die Vorabnahme befreit den L/L weder von eingegangenen Garantieverpflichtungen, von seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheits- und Abnahmebestimmungen, noch von der Gefahrtragung und beeinträchtigt auch nicht die Gewährleistung nach diesen AEB. Vorschläge und Hinweise der Beauftragten des B bei der Fertigungskontrolle und Vorabnahme entbinden den L/L nicht von seiner Pflicht zur sach- und fachgerechten Erfüllung des Vertrages.

5.4 Auf Anforderung sind B entsprechende Prüfzertifikate einschließlich der Datenblätter sowie Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich der verwendeten Materialien in deutscher Sprache für die Lieferung/Leistung vorzulegen.

5.5 Erweist sich die Lieferung/Leistung bei der Abnahme als mangelhaft oder nicht in Übereinstimmung mit der Bestellung, so kann B die Annahme verweigern. In diesem Fall kann L/L nicht darauf verweisen, dass die Lieferung/Leistung ansonsten im Wesentlichen mangelfrei ist.

### 6 Gefahrübergang, Versand

6.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen frei an die vom B angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht ausdrücklich benannt, so ist die Lieferung am Sitz des B zu bewirken.

6.2 Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel in doppelter Ausführung mit Angabe von Inhalt, Auftragsnummer und sonstigen Auftragskennzeichen beizufügen. Kann auf Grund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des L/L eine Lieferung/Leistung dem entsprechenden Auftrag nicht zugeordnet werden, so erfolgt bis zur Klärung des Vorgangs eine Einlagerung durch B auf Gefahrtragung des L/L. Eventuell hierdurch entstehende Einlagerungskosten kann B dem L/L in Rechnung stellen.

6.3 Anlieferungen außerhalb der Arbeitszeit des B sind diesem rechtzeitig in schriftlicher Form anzuzeigen. B behält sich vor, in diesem Falle die Anlieferung innerhalb der Arbeitszeit zu verlangen.

6.4 Mit der Annahme der Lieferung/Leistung bei Serienerzeugnissen und Kleinteilen, sowie mit der Abnahme bei Werkleistungen und Werklieferungen geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des Untergangs der Lieferung/Leistung auf B über.

6.5 Der L/L wählt unter Berücksichtigung der sachlichen Erfordernisse und der vertraglichen Verpflichtungen die preisgünstigste Versandart und Verpackung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Der B kann L/L jedoch eine bestimmte Versandart vorschreiben.

6.6 Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

### 7 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen sind getrennt für jeden Auftrag unter Angabe der Auftragsnummer und sonstiger Kennzeichnungen unabhängig von der Lieferung/Leistung an den Sitz des B zu versenden.

7.2 Bezeichnungen und Reihenfolge der einzelnen Rechnungspositionen müssen mit den Vertragsabsprachen erkennbar übereinstimmen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen als gesonderte Position auszuweisen. Rechnungsduplikate sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

7.3 Rechnungen, die auf Grund fehlerhafter, unvollständiger oder falscher Angaben des L/L nicht den betreffenden Lieferungen/Leistungen zugeordnet werden können, lösen keine Zahlungspflicht des B aus und werden unbearbeitet an den L/L zurückgesandt.

7.4 Ohne anderweitige Vereinbarung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang, frühestens jedoch mit der Abnahme der Lieferung/Leistung. Anzahlung und Bankgarantie sind im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

## **8 Gewährleistung/Garantie**

8.1 Der L/L garantiert, dass die Lieferung/Leistung den vereinbarten Spezifikationen entspricht, die im Vertrag bzw. der technischen Spezifikation oder in sonstiger Weise aufgeführten oder dargestellten Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstigen Eigenschaften aufweist und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der L/L gewährleistet ferner, dass die Lieferungen/Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Richtlinien der EU, den hierzu erlassenen deutschen Bestimmungen sowie den harmonisierten DIN EN Normen entspricht. Dies beinhaltet sowohl die technische Ausführung und die Produktsicherheit als auch die Einhaltung der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz.

8.2 Änderungen in der Art und Zusammenfassung des Materials oder in der konstruktiven Ausführung der Lieferungen/Leistungen gegenüber analogen Lieferungen/Leistungen, die zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen des bestehenden oder eines bereits erfüllten Vertrages erbracht wurden, sind durch den L/L schriftlich anzuzeigen und von B zu bestätigen.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern sich nicht aus anderen Bestimmungen oder vertraglichen Regelungen längere Fristen ergeben. Sie beginnt mit dem Gefahrübergang und/oder der endgültigen Abnahme.

8.4 Gewährleistungsansprüche können nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, wenn die Mängel wegen der Art der Beschaffenheit der Lieferung/Leistung nicht früher festgestellt werden konnten. Falls nichts anderes vereinbart wurde, endet dieses Recht jedoch spätestens 12 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8.5 Im Falle von Mängeln, die während des Gewährleistungszeitraums auftreten, ist der B berechtigt, kostenlose Mängelbeseitigung oder Ersatz zu verlangen. Aus- und Einbaukosten trägt ebenfalls der L/L. In dringenden Fällen ist der B berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des L/L selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Bei Fehlschlägen, Verweigerungen oder Verzögerungen der Ersatzlieferung oder Nachbesserung hat der B die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechte. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8.6 Werden mangelhafte Teile ersetzt oder nachgebessert, verlängert sich die Gewährleistungspflicht um die Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten oder ausgewechselten Teile von neuem. Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung des B und werden erst nach Beseitigung des Mangels wieder Eigentum des L/L.

8.7 Alle weiteren Ansprüche wegen Pflichtverletzungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem B steht im Verhältnis zum L/L das Recht aus § 478 BGB zu.

## **9 Gewerbliche Schutzrechte, Schadenshaftung**

9.1 Sind die Lieferungen und Leistungen des L/L abhängig von Schutzrechten Dritter oder konnte das dem L/L bei Abnahme der Bestellung vernünftiger Weise bekannt sein, so hat der L/L auf seine Kosten dem B die in Frage stehenden Rechte zu verschaffen oder in Absprache mit dem B das Objekt so abzuändern, dass es keine der in Frage stehenden Rechte verletzt.

9.2 Für vom L/L im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der L/L im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **10 Eigentum, Geheimhaltung**

10.1 Hat B für die Vertragserfüllung des L/L Beistellungen zu erbringen, so sind diese durch L/L von seinem Vermögen abgegrenzt zu verwahren bzw. gesondert zu verwalten und bis zu ihrer Verarbeitung als Eigentum von B kenntlich zu machen.

10.2 Dem L/L zur Vertragserfüllung überlassene Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des B. Sofern L/L im Rahmen der Auftragsbearbeitung derartige Unterlagen herstellt, gehören diese zur Lieferung/Leistung und werden Eigentum des B.

10.3 Der L/L ist verpflichtet, die Bedingungen des Auftrages sowie sämtliche für diesen Zweck ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen einschließlich die nach den Angaben des B selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheimzuhalten und nur zur Ausführung des Auftrags zu verwenden. Der L/L darf diese Unterlagen nicht vervielfältigen. Sie sind nach erbrachter Leistung/Lieferung unverzüglich an B zurückzusenden oder es ist auf Wunsch des B deren vollständige Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Entsprechendes gilt, soweit es sich um in digitaler Form übersandte Unterlagen handelt.

10.4 Die Präsentation der Lieferung/Leistung aus diesem Auftrag gegenüber Dritten zum Zweck der Werbung oder Kundenkonferenz ist nur statthaft, wenn B in schriftlicher Form zugestimmt hat.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**BCC Business Communication Company GmbH**

Seite 4 von 4  
Stand: 01.03.2010  
Version: 2.1

**11 Schlussbestimmungen**

11.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des B. Im Vertrag kann ein anderer Erfüllungsort vereinbart werden. Gerichtsstand ist Wolfsburg.

11.2 Die Abtretung und Verpfändung, die Übertragung und die Übereignung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des B wirksam. Der B wird diese Zustimmung nicht ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes versagen.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen vorstehender AEB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, solange der Vertragszweck nicht vereitelt wird. Der Inhalt unwirksamer Bestimmungen ist durch Umdeutung auf das gesetzliche Maß zurückzuführen und durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst weitgehend entspricht.